

S A T Z U N G
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Heuchelheim
vom 08.12.2025

Der Ortsgemeinderat Heuchelheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengrabstätten
- II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- III. Verleihung von Nutzungsrechten im Rasenurnengrabfeld
- IV. Verleihung von Nutzungsrechten im Urnengrabfeld
- V. Verleihung des Nutzungsrechts mit Vertiefung
- VI. Bestattung von Auswärtigen
- VII. Ausheben und Schließen der Gräber
- VIII. Ausgrabungen und Umbetten von Leichen und Aschen
- IX. Benutzung der Trauerhalle und Kühlzelle
- X. Verwaltungsgebühren
- I. Ersatz von Aufwendungen für sonstige Inanspruchnahmen

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.12.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.03.2017, außer Kraft.

Heuchelheim, den 08.12.2025
gez. Klingel
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Heuchelheim vom 08.12.2025

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	180,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	400,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im anonymen Grabfeld	400,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte	400,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	800,00 €
cc) jede weitere Grabstätte	400,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrecht nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für	
aa) eine Einzelgrabstätte	20,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	40,00 €
cc) jede weitere Grabstätte	20,00 €

Für die Wiederverleiung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

III. Verleihung von Nutzungsrechten im Rasen Urnengrabfeld

1. Rasen Urnenfeld für 2 Urnen

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Rasengräber (§ 17 Friedhofssatzung) für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte	400,00 €
b) Pflege der Rasengräber (§ 27,6 Friedhofssatzung) für die Dauer der Nutzungszeit	400,00 €
c) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr	20,00 €
d) bei Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzung für die Pflege der Rasengräber je Jahr	20,00 €

Bei Wiederverleiung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie unter Buchstabe a) und b) erhoben.

2. Rasen Urnenfeld für 4 Urnen

- | | |
|---|----------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Rasengräber (§ 17 Friedhofssatzung)
die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte | 500,00 € |
| b) Pflege der Rasengräber (§ 27,6 Friedhofssatzung) für die Dauer der Nutzungszeit | 500,00 € |
| c) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr | 25,00 € |
| d) bei Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für die Pflege der Rasengräber je Jahr | 25,00 € |

Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie unter Buchstabe a) und b) erhoben.

IV. Verleihung von Nutzungsrechten im Urnengrabfeld

- | | |
|--|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) Urnengrab für 2 Urnen Größe 0,70 m x 0,70 m | 500,00 € |
| bb) Urnengrab für 4 Urnen Größe 0,70 m x 1,00 m | 800,00 € |
| b) Verlängerung des Urnenrechts nach Buchstabe a) bei spätere Bestattung je Jahr | |
| aa) Urnengrab bis 2 Urnen | 25,00 € |
| bb) Urnengrab für 4 Urnen | 40,00 € |

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts im Urnengrabfeld nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

V. Verleihung des Nutzungsrechts mit Vertiefung

- | | |
|--|----------|
| Für die Verleihung des Nutzungsrechts mit Vertiefung erhöhen sich die Gebühren je Vertiefung um je | 200,00 € |
|--|----------|

VI. Bestattung von Auswärtigen

- | | |
|---|----------|
| Für die Bestattung einer nicht ortsansässigen Person beträgt die Genehmigungsgebühr aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung | 300,00 € |
|---|----------|

Für Verstorbene, die nur aufgrund ihres Alters oder einer Pflegebedürftigkeit ihren Wohnsitz zuletzt nicht mehr in der Ortsgemeinde Heuchelheim hatten, entfällt die Genehmigungsgebühr

VII. Ausheben und Schließen der Gräber, Gestellung von Leichenträgern

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstandenen Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslagen zu zahlen.

VIII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstandenen Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.

IX. Benutzung der Leichenhalle

1. Nutzung der Trauerhalle	100,00 €
2. Nutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag	30,00 €
3. Reinigung der Trauerhalle und der Kühlzelle	100,00 €

X. Verwaltungsgebühren

1. Ausstellen einer Berechtigungskarte nach § 6 Friedhofssatzung	70,00 €
2. Prüfung zum Errichten und Ändern von Grabmalen, Einfassungen, Abdeckplatten und Liegesteinen	30,00 €
3. Urkundengebühr	7,00 €

XI. Ersatz von Aufwendungen für sonstige Inanspruchnahmen

Soweit für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs oder für Leistungen der Gemeinde im Bestattungswesen keine speziellen Regelungen oder Gebührensätze getroffen sind, sind der Ortsgemeinde die für ihre Inanspruchnahme entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.